

Satzung

des

Maria-Magdalena-Vereinigung e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.05.2017
geändert am 07.08.2017

Präambel

In einer seit mehreren 1000 Jahren männlich dominierten Welt entstand eine erhebliche Schieflage. Deshalb hat sich die Maria-Magdalena-Vereinigung e.V. folgende Ziele gesetzt:

- die Zukunft weiblicher zu gestalten und damit zu einer Balance beizutragen
- dass das ursprüngliche Selbstverständnis der Frauen wieder erwacht und auf allen Ebenen gelebt wird
- die Weisheit der Maria Magdalena den Menschen zu vermitteln
- insbesondere die männliche und weibliche Seite in sich zu vereinen
- das Leben zu schützen und einen respektvollen Umgang anzuregen
- Frauen zu unterstützen sich mehr in die Gesellschaft mit ihren Werten einzubringen
- Verantwortung zu wecken für eine gesunde Umwelt

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Maria-Magdalena-Vereinigung e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt die Zwecke der Bildung und Erziehung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie und der Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten sowie mildtätige Zwecke.
2. Der mildtätige Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Menschen im Sinne des § 53 AO, insbesondere Frauen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind. In diesem Zusammenhang sollen schwerpunktmäßig Einrichtungen und Projekte zugunsten von Frauen in besonders schwierigen Lebenssituationen gefördert werden (z.B. Frauenhäuser, Projekte der Flüchtlingshilfe).
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung der unter a. genannten Personen.
3. Inhaltlicher Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins soll die Gleichberechtigung von Frauen auf allen Ebenen, ihr Recht auf eine eigenständige Lebensgestaltung, ihr Recht auf Bildung, die Befreiung der Frauen von Unterdrückung, Ausbeutung und Abhängigkeiten.

Der gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- a. Durchführung von Projekten im Bereich der Bildung. Insbesondere sollen Workshops, Seminare und Coachings gefördert werden, die Frauen umfassend über ihre Rechte informieren,
- b. Durchführung von Projekten zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen in allen Ebenen der Gesellschaft. Dies kann durch Maßnahmen wie die Veranstaltung von Arbeitskreisen, Onlinekonferenzen oder gelenktem Erfahrungsaustausch zwischen Frauen bewirkt werden,

- c. Durchführung von Projekten zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, (z.B. Veranstaltungen für Frauen und Familien, Gesprächsgruppen zum Thema weibliche Werte, Förderung des Schutzes des Lebens).

4. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Bildung und Erziehung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für Opfer von Straftaten sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

5. Der Verein entscheidet nach seinen sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften) werden.
2. Die Mitgliedschaft ist als ordentliche Mitgliedschaft und als fördernde Mitgliedschaft möglich. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Wechsel zwischen fördernder und ordentlicher Mitgliedschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann ein eigenes Gremium einsetzen, das über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet.
4. Natürlichen Personen kann wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung der Mitgliedschaft, Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit sowie Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt. Die Festlegung der einzelnen Beitragsklassen, die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages sowie weitere Einzelheiten können in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Beiträge sind keine Spenden.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand kann zu bestimmten Schwerpunktthemen und Projekten – insbesondere mit beratender Funktion oder zur Öffentlichkeitsarbeit - zeitweilige oder ständige Gremien wie Arbeitsgruppen, ein Kuratorium oder einen Beirat einrichten und wieder abberufen. Die Zahl der Gremienmitglieder und eine Geschäftsordnung für das Gremium werden vom Vorstand bestimmt. Gremien sind keine Organe im Sinne des BGB.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Mitglieder von Arbeitsgruppen und Beiräten haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, soweit dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter und bestimmt einen Schatzmeister; Vorsitzender oder Stellvertreter dürfen zugleich das Amt des Schatzmeisters ausüben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende ist auch einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind dabei an die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass für die Aufnahme von Darlehen und den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Immobilien, einschließlich der Verpflichtung zu solchen Geschäften zusätzlich die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass einer Geschäftsordnung
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinstätigkeit und von Fördermaßnahmen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes
- Festlegung des Arbeitsprogramms und Vorschlag des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung
- Bestellung und Abberufung von Gremien
- Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3)
- Vorschlagsrecht zur Bestimmung der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 1)
- Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 1)

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben entsprechende Gremien bilden, zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen, Beiräte und Förderkreise berufen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen und zu leiten sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, bei einem zweiköpfigen Vereinsvorstand beide Vorstandsmitglieder anwesend ist/ sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich, oder per e-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, bei einem zweiköpfigen Vereinsvorstand beide Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt/ beteiligen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr sowie bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und dem Ort der Versammlung schriftlich oder per e-Mail erfolgen; nur in unabwiesbaren Fällen kann die Frist auf mindestens eine Woche verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

2. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich oder per e-Mail die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder von einem Vorstandsmitglied, geleitet; sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, keines der Mitglieder Widerspruch erhebt und alle zur Tagesordnung verhandeln. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche schriftliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden, die zur Niederschrift zu nehmen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Vorstands
- Recht zu programmatischen Vorschlägen für die Arbeit des Vereins
- Wahl des Vereinsvorstands gemäß § 8 der Satzung
- Beschluss über Mitgliedsbeiträge, Verabschiedung einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4) mit Zweidrittelmehrheit
- Beschluss von Satzungsänderungen (§ 10)
- Auflösung des Vereins (§ 11)

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen findet eine sofortige Stichwahl statt.

6. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern der Versammlungsleiter nichts anderes bestimmt oder mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.

7. Der Vorstand kann die schriftliche Beschlussfassung anstatt einer Versammlung anordnen. Unberührt davon bleibt das Recht, die Einberufung einer Versammlung nach Absatz 1 Satz 5 zu verlangen. Bei einer Beschlussfassung durch schriftliche Befragung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge zur Satzungsänderung sind im vollen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll führt den vollständigen beschlossenen Wortlaut aus.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung kann nur in einer mit dieser Tagesordnung anberaumten Abstimmung gemäß § 9 der Satzung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen. Kommt die Satzungsänderung aufgrund mangelnder Beteiligung an der Mitgliederversammlung nicht zustande, führt der Vorstand gemäß § 9 innerhalb von sechs Wochen eine zweite Abstimmung herbei; der Beschluss bedarf in der zweiten Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist wirksam ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Kommt die Auflösung aufgrund mangelnder Beteiligung an der Mitgliederversammlung nicht zustande, führt der Vorstand gemäß § 9 innerhalb von sechs Wochen eine zweite Abstimmung herbei; der Beschluss bedarf in der zweiten Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist wirksam ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach § 8 Abs. 2 S.1 und 2 der Satzung.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Frauen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind. Die Mitgliederversammlung kann im Auflösungsbeschluss eine entsprechende Körperschaft benennen.

**§ 12
Sonstiges**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung durch das Registergericht in Kraft.

Stuttgart, 07.08. 2017

Ort und Tag der Errichtung

Unterschrift von :



Wolfgang Alth
Gisela Simon-Ounk
Jutta Dees

Marion Keiser

L. Damm

Magdalena Winkels